

Lebensmittelrechtliche Beurteilung von Steviolglykosiden im Internethandel, Bioläden oder Reformhäuser

Ausgangspunkt ob Stevia-Produkte bzw. Steviolglykoside legal durch den Verbraucher zu erwerben sind, ist das gültige Lebensmittelrecht. Grundlage für das deutsche Lebensmittelrecht sind die Verordnungen der Europäischen Union:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, daß sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Die obige Beschreibung stellt drauf ab, daß nach „vernünftigem Ermessen erwartet werden kann“, daß die angebotenen Produkte dazu dienen vom Menschen aufgenommen zu werden, sprich verzehrt zu werden. Damit kommen wir zu dem zentralen Begriff für die Beurteilung von Lebensmittel, nämlich der sogenannten „*allgemeinen Verkehrsauffassung*“:

„Bei vielen verarbeiteten Lebensmitteln fehlen zur Beurteilung der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit spezielle Rechtsverordnungen. In diesen Fällen ist für die lebensmittelrechtliche Beurteilung die **allgemeine Verkehrsauffassung** maßgebend. Diese gibt die Auffassung aller am Verkehr mit Lebensmitteln Beteiligten über die Zusammensetzung und die Beschaffenheit eines Lebensmittels wieder. Sie umfaßt, zunehmend auch europäisch geprägt, die berechtigte Verbrauchererwartung und den redlichen Hersteller- und/oder Handelsbrauch.¹“

Bei der Verkehrsauffassung ist insbesondere die Meinung des Verbrauchers von besonderer Wichtigkeit. Der Verbraucher hat eine subjektive Vorstellung über die Beschaffenheit der Lebensmittel, die er kauft, nämlich die **Verbrauchererwartung**. Der Verbraucher ver-

¹ <http://www.lebensmittel.org> Webseite des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V.

läßt sich darauf, daß Lebensmittel den gesetzlichen Anforderungen oder den allgemein üblichen und in Fachkreisen anerkannten Anschauungen entsprechen, auch wenn er diese nicht in ihren Einzelheiten kennt oder sich sogar dessen bewußt ist, keine gesicherte Erkenntnis von der Beschaffenheit einer Ware zu haben².

Wie kann man die Verkehrsauffassung von Stevia-Produkten nunmehr beurteilen: Stevia rebaudiana ist heute einer großen Anzahl von Verbrauchern als süßschmeckende Pflanze bekannt und die Anwendungsweise der Süßstoffe aus der Pflanze Stevia rebaudiana sind als Süßungsmittel durch Rezeptbücher- bzw. Kochbücher verbreitet. Auch die Lebensmittelindustrie hat zum Teil schon Entwicklungen für den Einsatz von Steviolglykosiden in ihren Produkten begonnen bzw. schon fertig gestellt. Man wartet sozusagen nur noch auf die Zulassung.

Verkehrsauffassung: Somit ist klar, daß Süßstoffe aus Stevia rebaudiana, die sogenannten Steviolglykoside, als Süßungsmittel sowohl vom Verbraucher als auch der Lebensmittelindustrie eingestuft werden.

Allgemeiner Rechtsstand: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe gelten Süßungsmittel, also auch Steviolglykoside - als Zusatzstoffe, die zum Süßen von Lebensmittel und in Tafelsüße verwendet werden³. Steviolglykoside sind derzeit als Lebensmittelzusatzstoffe nicht zugelassen und sind gemäß § 4 der ZZulV nicht verkehrsfähig.

Es gibt jetzt eine ganze Reihe von Auslobungen durch Händler, die Steviolglykoside in den Handel bringen. Hier einige Produktbeispiele:

„Stevia-Tabletten“, oft auch als Stevia-Tabs bezeichnet: Erfüllt ein Erzeugnis z.B. die Definition „Lebensmittel“, da aufgrund der Darreichung als Pressling (= Tablette) in einer für Süßstoffe üblichen Spenderbox und der darauf aufbauenden Verbrauchererwartung davon auszugehen ist, daß dieses Erzeugnis - trotz gegenteiligem Hinweis auf

² Frei zitiert aus Bertling et al.: Verkehrsauffassung im Lebensmittelrecht; Behrverlag 1988.

³ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe; Europäisches Amtsblatt L354 vom 31. Dezember 2008, Seite 16 bis 33.

der Verpackung - dazu bestimmt ist, von Menschen aufgenommen zu werden, so kann nach vernünftigen Ermessen erwartet werden, daß dieses Erzeugnis von Menschen aufgenommen wird.

Rechtliche Beurteilung: Hier greift §6 LFGB – Verbote für Lebensmittelzusatzstoffe - Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a: „(1) Es ist verboten, 1. bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, a) nicht zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe unvermischt oder in Mischung mit anderen Stoffen zu verwenden“.

Stevia-Produkte mit der Auslobung als Badezusatz: Als Badezusatz bezeichnet man alle Mittel, die man beim Baden ins Badewasser gibt, um eine erfrischende, belebende und reinigende Wirkung zu erhalten. Die Konstellation und Zusammensetzung kann dabei äußerst unterschiedlich sein. Ihre Rohstoffe werden vereinfacht in Grundstoffe (Tenside), Hilfsstoffe und spezielle Wirkstoffe eingeteilt. Flüssige Badezusätze sind Ölbäder, Cremebäder, Schaum- und Duschbäder. Feste Badezusätze sind Badepulver, Badetabletten und Badesalze.

Gemäß obiger Definition kann es sich bei Stevia-Produkten als Badezusatz nur um spezielle Wirkstoffe handeln, da Stevia weder ein Grundstoff noch ein Hilfsstoff darstellt. Einem speziellen Wirkstoff muß man auch eine spezielle Wirkung zurechnen können.

Zwar bildet die Stevia-Pflanze Saponine, die grundsätzlich eine schäumende Wirkung haben. Aber die in der Pflanze vorhandenen Mengen sind so gering, daß die üblicherweise von einem Schaumbad zu erwartende Schaumbildung nicht eintreten kann. Beim praktischen Test tritt keine Schaumwirkung ein, wenn man Stevia-Produkte als Badezusatz verwenden. Die Stevia-Pflanze bildet zwar Fette, aber diese sind so gering, daß keine rückfettende Wirkung vorhanden ist, wie zum Beispiel bei Ölbädern.

Stevia-Produkte haben alle für sich alleine keine erfrischende, belebende oder reinigende Wirkung, wenn sie äußerlich angewendet werden. Grundsätzlich gibt es keine wissenschaftliche Literatur, die eine Nutzung oder Anwendung als Haut- oder Haarkosmetik belegen.

Rechtliche Beurteilung: Hier greift S27 LFGB – Vorschriften zum Schutz vor Täuschung – Absatz 1 Nr.4: „(1) Es ist verboten, kosmetische Mittel unterirreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführender Darstellung oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn 4. ein kosmetisches Mittel für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet ist.“

Auslobung als Rohstoff für die Hautkosmetik: Grundsätzlich gibt es keine wissenschaftliche Literatur, die eine Nutzung oder Anwendung als Haut- oder Haarkosmetik belegen.

Rechtliche Beurteilung: Hier greift S27 LFGB – Vorschriften zum Schutz vor Täuschung – Absatz 1 Nr.1: „(1) Es ist verboten, kosmetische Mittel unterirreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführender Darstellung oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn 1. einem kosmetischen Mittel Wirkungen beigelegt werden, die nach heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind“.

Auslobung von Steviolglykosiden als Rohstoff für Dentalkosmetik: Hier liegt der Sachverhalt etwas schwieriger, aber im Prinzip greift die gleiche rechtliche Beurteilung wie für die Beurteilung als Rohstoff für die Hautkosmetik. Es gibt zwar eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten, die Effekte wie Plaquerreduzierung, Kariesminderung etc untersucht und auch Wirkungen festgestellt haben. Allerdings und daran mangelt es an vielen Stevia-Studien sind diese Untersuchungen nicht mit dem sogenannten „Product of Commerce“ sondern mit verschiedenen und teilweise nicht spezifizierten Stevia-Produkten durchgeführt worden. Keine Studie war entsprechend GLP durchgeführt. Darüber hinaus sind die Anforderungen für eine Oralstudie eine Dauer von 6 Monaten, die von keiner der genannten Studie erreicht wurde.

Die Schriftenreihe des Europäischen Rates: „Plants in cosmetics“⁴, führt folgendes zu Stevioside aus: „Function in the EU inventory Oral care/masking: 0,4% as a sweetener for oral hygiene products“ und gibt folgende Empfehlung (Seite 234 des gleichen Bandes): In the meantime the use of stevioside as sweetener in oral hygiene preparations should be forbidden...“. Ein Urteil des Bundesgerichtes der Schweiz hat im Jahr 2006 für ein Stevia-Produkt die orale Mundpflege eine Verkehrsunter-sagung bestätigt, wegen unzureichender Belege.

Grundsätzlich muß für jedes kosmetische Produkt beim Hersteller ein Dossier erstellt werden mit dem die Unbedenklichkeit des Erzeugnisses belegt werden kann. Für Steviolglykoside gibt es derzeit keine in der EU gültige Sicherheitsbewertung für den Einsatz in Kosmetika.

Somit ist eine gewerbsmäßige Inverkehrbringung von Steviolglykoside in die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig. Da Steviolglykoside derzeit ausschließlich als (nicht zugelassene) Lebensmittelzusatzstoffe eingeordnet sind, ist eine gewerbsmäßige Abgabe an die mit der Herstellung und dem Handel von Lebensmittel befaßten Kreise nicht zulässig, außer für die wissenschaftliche Untersuchung und Produktentwicklung in den dafür benötigten bekanntermaßen kleinen Mengen.

⁴ Volume III – Potential harmful components, Straßburg 2006) Seite 227